

Zeitschrift:	Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band:	60 (1989)
Heft:	1
Artikel:	Referat gehalten an der Fortbildungstagung für Altersheimleitung und Kaderpersonal am 8./9. November 1988 in Zug : "Sterbehilfe-Problematik ist in manchen Punkten kontrovers"
Autor:	Baechi, Walter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-811058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

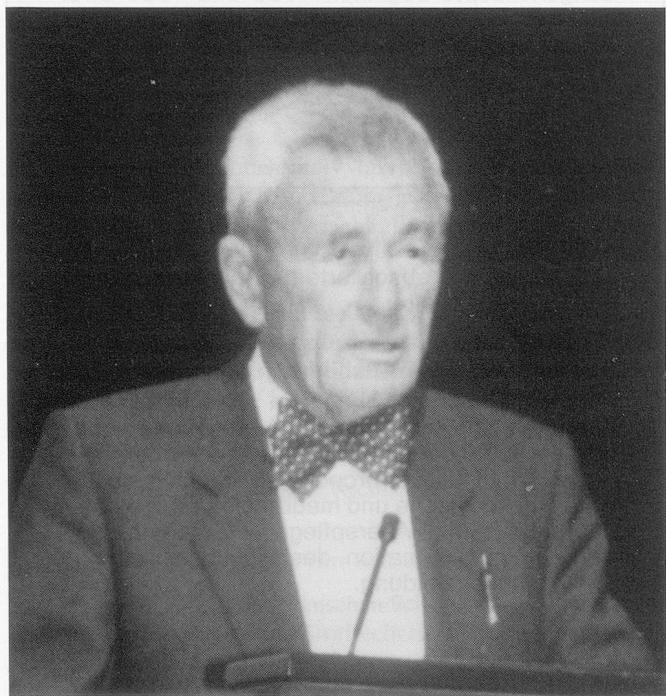
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Sterbehilfe-Problematik ist in manchen Punkten kontrovers.»

An der Zuger Tagung sprach auch Dr. Walter Baechi, Präsident der Vereinigung EXIT, Meilen. Baechi wurde 1909 in Zürich geboren und ist Bürger von Embrach. Nach dem Erwerb des Lehrerpatents am Seminar in Wettingen AG, absolvierte er als Werkstudent in Zürich das Studium der Rechte. Seit 1934 führte Dr. Walter Baechi ein eigenes Anwaltsbüro. Von 1936 bis 38 war er erster Geschäftsführer des neu gründeten Landesrings. Er war mit Gottlieb Duttweiler auch durch politische Prozesse verbunden. Seit dem Februar 1980 lebt Walter Baechi im Ruhestand. Vorher amtete er zeitweilig auch als Ersatzmann beim Obergericht des Kantons Zürich und war Mitglied des Kassationsgerichtes. 1982 half er als Mit-Initiant die Vereinigung EXIT (deutsche Schweiz) gründen, deren Präsident er seither ist. Baechi stellte in Zug das Programm und die Tätigkeit der EXIT-Vereinigung vor.



Dr. Walter Baechi: Appell für Toleranz.

EXIT- Gesellschaften sind Vereinigungen, die sich mit der Thematik der Sterbehilfe befassen in über 30 Kulturräumen. Sie sind in der «Association of the right to die societies» mit Sitz in New York zusammengeschlossen. Jährlich finden internationale Tagungen statt. In der Schweiz erfolgte die Gründung der «EXIT (deutsche Schweiz), Vereinigung für humanes Sterben» im April 1982, geleitet durch einen ehrenamtlich tätigen Vorstand. Fast gleichzeitig wurde eine welsche Schwesterorganisation ins Leben gerufen. EXIT deutsche Schweiz hat heute zirka 35 000 Mitglieder, die welsche Schweiz zirka 5000. Rund zwei Drittel der Leute sind über 50 Jahre alt, auch Junge, die zum Beispiel bei einer Tetraplegie nicht am Leben erhalten werden wollen, machen mit. Auffallend viele Mitglieder stammen aus den Pflegeberufen.

Postulate und Tätigkeit EXIT (deutsche Schweiz)

1. Hauptanliegen ist die Gewährleistung der passiven Sterbehilfe für die Mitglieder. Dabei muss unterschieden werden:

1.1. *Passive Sterbehilfe bei Kranken, die bei Bewusstsein sind.* (Voluntas aegroti suprema lex.) Der Arzt oder das Spital, die ei-

nen Patienten gegen seinen Willen operieren, bestrafen, künstlich ernähren, am Spitalaustritt hindern, handeln rechtswidrig. EXIT würde wegen Körperverletzung oder Nötigung gerichtlich intervenieren, wenn das einem Mitglied passieren sollte.

1.2. *Passive Sterbehilfe bei Bewusstlosen:* Die Zulässigkeit von der «Akademie der ärztlichen Wissenschaften» anerkannt und im «Fall Haemmerli» bestätigt. Eine vom Patienten zum voraus abgegebene Erklärung, dass er unter gewissen Voraussetzungen *lebensverlängernde Massnahmen* verbietet (sogenannte *Patientenverfügung*) ist heute auch von *Ärzteseite als rechtsverbindlich* anerkannt und erleichtert dem Arzt im Zweifelsfalle die Entscheidung. Ist die Patientenverfügung überflüssig? Bei der konkreten Ausgestaltung der EXIT-Patientenverfügungen stehen Helfer zur Seite. Bei Missachtung einer Patientenverfügung durch Ärzte oder Krankenanstalten würde EXIT gerichtlich intervenieren auf eine in der Patientenverfügung enthaltene Vollmacht hin. Die Wirksamkeit der Verfügung wird von Ärzteseite zu Unrecht bezweifelt. Bis heute ergab sich keine Gelegenheit, einen Gerichtsentscheid herbeizuführen. Die Patientenverfügung und ihre Durchsetzung bilden ein entscheidendes Motiv zum EXIT-Betritt.

2. *Aktive Sterbehilfe: Die Tötung Kranker auf ihr Verlangen ist strafbar (Ausnahme Holland).* Die ausländischen EXIT-Gesell-

Definition zur Sterbehilfe (Ärztlich und juristisch in der Schweiz anerkannt)

Die Sterbehilfe als Oberbegriff umfasst:

1. *Passive Sterbehilfe:* Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen oder deren Beendigung, «passiv», weil der Kampf gegen den Tod aufgegeben wird.
2. *Aktive Sterbehilfe:* Herbeiführung des Todes auf Verlangen des Patienten, zum Beispiel «Todesspritz».
3. *Freitodshilfe:* (Selbsttötungshilfe) zum Beispiel durch Verschaffung von Gelegenheit, Medikamenten, Betreuung bis zum Todeseintritt.
4. *Sterbebegleitung:* Betreuung eines Kranken, der dem natürlichen Tod entgegen geht.
5. *Sterbe-Hospiz:* Krankenanstalt, die darauf spezialisiert ist, eine besondere intensive Sterbebegleitung zu gewährleisten.

Aus: «Programm und Tätigkeit der EXIT-Vereinigung»

schaften streben allerdings die Legalisierung an. In der Schweiz und der BRD ist die Mehrheit der Bevölkerung dafür, wie Meinungsumfragen gezeigt haben. Alle «massgebenden» Leute in der Schweiz (Medien, Ärzte, Politiker) sind jedoch stark dagegen. EXIT (deutsche Schweiz) hat das Postulat der aktiven Sterbehilfe 1983 aus den Statuten gestrichen. Der Vergleich mit Hitlers Programm zur Vernichtung unwerten Lebens ist unhaltbar.

3. *Freitodhilfe*: Es gibt Menschen, die jedes Leiden durchstehen wollen und andere, die es selbst zu beenden wünschen. Wer den Entschluss zum Freitod fasst, braucht Rat und unter Umständen Hilfe. EXIT propagiert den Freitod Kranker nicht, gewährt aber Hilfe durch eine Anleitungsschrift, die nach drei Monaten Mitgliedschaft gegen Missbrauchs-Revers bezogen werden kann. In Ausnahmefällen wird Hilfe durch Freitodbegleiter geleistet. Jede Hilfe ist gesetzlich erlaubt, wenn der Sterbewillige die «*letzte Tathandlung*» selbst vornimmt. Es existieren praktisch verfügbare Freitod-Methoden. Obschon die Freitodhilfe nur für wenige unserer Mitglieder aktuell wird und somit ein NebentHEMA ist, wird EXIT vorwiegend auf diesem Boden angefochten. Aber auch protestantische und katholische Theologen begegnen der Sache zum Beispiel vorurteilsfrei. Ein Spezialproblem bildet der Freitod in Krankenanstalten.

4. *Sterbegleitung*: Der dem Tod Entgegensehende braucht oft eine besonders intensive Betreuung, sowohl seelisch als auch zur Erledigung letzter Dinge. Da Nahestehende oft fehlen und in den Krankenanstalten das Personal überlastet ist, besteht hier oft ein *Manko*. An Dutzenden von Orten gibt es bereits freiwillige Betreuer-Gruppen. EXIT fördert dies, wo dazu Gelegenheit besteht.

5. *Sterbe-Hospize*: In England und USA bestehen Krankenanstalten, die speziell auf die Betreuung Sterbender eingerichtet sind. Schweizerische Fachleute, die solche Spitäler besucht haben, sind davon positiv beeindruckt. EXIT (deutsche Schweiz) hat die Gründung von solchen Hospizen von Anfang an in das Programm aufgenommen und hat in der GV vom März 1987 die Errichtung einer speziell dafür bestimmten Stiftung beschlossen. Die Vorbereitungen für ein erstes solches EXIT-Sterbe-Hospiz sind im Gange.

Schlussbemerkung

Die Sterbehilfe-Problematik ist in manchen Punkten kontrovers. Wir drängen unsere Meinungen niemandem auf und bekämpfen Andersdenkende nicht. *Wir bitten darum, dass auch uns gegenüber Toleranz geübt wird.*

Die Eroberung
des Überflüssigen versetzt
einen viel mehr in
geistige Aufregung als die
Eroberung des Notwendigen.

GASTON BACHELARD

Neuerscheinung im VSA-Verlag

Affektive Erziehung im Heim

Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz

Kinder können sich psycho-sexuell frei entwickeln, wenn sie Zutrauen zu sich selbst und zu anderen Menschen aufbauen lernen. Dafür benötigen sie affektive Zuwendung, die sich auch und vor allem im Körperkontakt und in zärtlichen Gesten ausdrückt. Körperlichkeit und Zärtlichkeit sind demnach unentbehrliche Basisbestandteile einer jeden Erziehung – auch der Erziehung im Heim.

Körperlichkeit steht jedoch immer auch in der zweifachen Gefahr, einerseits das für die Entwicklung des Kindes förderliche Mass zu überschreiten und andererseits an die Grenzen des sittlichen Empfindens des Durchschnittsbürgers zu stossen, der beim institutionellen Erziehungsauftrag misstrauischer urteilt als in der Familie. Die Justiz übernimmt hier die vornehme Aufgabe, Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in einem entwicklungsbedingten Abhängigkeitsverhältnis stehen, vor derartigen Übergriffen zu schützen.

Erziehung überhaupt, in besonderem Masse aber Erziehung in Heimen und Anstalten, bewegt sich also in ihrem affektiven Bereich ständig im Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen und Ansprüchen der Pädagogik und den schützenden Bestimmungen und Regeln der Justiz. Dem Erziehenden stehen aber für diese anspruchsvolle Aufgabe noch keine klaren Handlungshilfen zur Verfügung. Um diesem Mangel zu begegnen, hat sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Affektive Erziehung im Heim gebildet, der Heimleiter, Pädagogen, Psychologen, Mediziner und Juristen angehören. Das Material, das sie bis jetzt aufgearbeitet hat, ist nun als 93seitige A 4-Broschüre unter dem Titel «Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz», im VSA-Verlag erschienen. Einer grundsätzlichen Betrachtung der ganzen Problematik folgt eine reiche Sammlung authentischer Beispiele von problematischem affektiv-erzieherischem Verhalten im Heim. Zu jedem Beispiel werden in übersichtlicher Form pädagogische und juristische Erwägungen angestellt und zu allgemeinen Merkpunkten und Leitlinien für die Praxis der affektiven Erziehung im Heim verdichtet.

Die Broschüre «Affektive Erziehung im Heim» wird von ihren Autoren als Werkstattbericht bezeichnet, um damit zu dokumentieren, dass die Arbeitsgruppe gerne Anregungen von engagierten Lesern in die weitere Bearbeitung der Problematik aufnimmt. «Affektive Erziehung im Heim» kann zum Preis von Fr. 21.50 (inkl. Versandkosten) beim Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstr. 2, 8008 Zürich, bezogen werden.

Bestellung

Wir bestellen hiermit

Exemplar(e) der Broschüre «Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz.», herausgegeben von der Arbeitsgruppe Affektive Erziehung im Heim, zum Preis von Fr. 21.50 (inkl. Versandkosten).

Name, Vorname _____

Name und
Adresse des Heims _____

PLZ/Ort _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstr. 2, 8008 Zürich